

Kanzlei Freihöfer • Schloss Gatterburg • Engelbertstraße 23-25 • 81241 München

Landgericht Stuttgart Urbanstraße 20 70182 Stuttgart

München, 31.05.2024

Unser Aktenzeichen: 000028/24 LS Sachbearbeiter: RAin Lisa Maria Schmidt E-Mail: ls@kanzlei-freihoefer.de

In Sachen

Schürmann, S. ./. Nessler, T.

wg. Forderung aus Zahnarzthaftung

Az.: 15 OH 3/24

übersenden wir anbei ergänzend zu unseren Ausführungen auf Seite 18 des Antrags vom 19.04.2024 das Gutachten des Medizinischen Dienstes Bayern vom 11.04.2024, das die Dringlichkeit der Angelegenheit deutlich werden lässt.

Es wird eindeutig festgestellt, dass die Zahnersatzversorgung der Antragstellerin **erneuerungsbedürftig** ist. Eine neue Zahnersatzversorgung sei erforderlich.

Auf Seite 2 des MD-Gutachtens heißt es:

"Sowohl beim Öffnen als auch Schließen war beidseits ein **Knacken** des Kiefergelenks vorhanden. Die Okklusionskontakte waren auf den Zähnen 5 und 7 gleichmäßig verteilt erkennbar, von 4 auf 4 bestand **Nonokklusion**."

### **Christoph Theodor Freihöfer**

Rechtsanwalt Fachanwalt für Medizinrecht

#### Kanzleisitz München

Schloss Gatterburg Engelbertstraße 23-25 81241 München Telefon 089-215 405 930 Telefax 089-215 405 939

#### E-Mail

info@kanzlei-freihoefer.de

#### **Internet**

patientenanwalt-freihoefer.de

### **Zweigstelle München**

Landsberger Straße 155 80687 München Telefon 089-215 405 930 Telefax 089-215 405 939

### **Zweigstelle Hamburg**

Colonnaden 5 20354 Hamburg Telefon 040-228 651 190 Telefax 040-228 651 199

## **Büro Berlin**

Wittestraße 30 K 13509 Berlin Telefon 030-120 869 590 Telefax 030-120 869 599

## **Büro Frankfurt-Eschborn**

Alfred-Herrhausen-Allee 3-5 65760 Frankfurt-Eschborn Telefon 069-348 731 190 Telefax 069-348 731 199

## **Büro Düsseldorf**

Grafenberger Allee 293 40237 Düsseldorf Telefon 0211-976 338 440 Telefax 0211-976 338 449

# **Büro Stuttgart**

Königstraße 80 Wilhelmsbaupassage 70173 Stuttgart Telefon 0711-219 527 090 Telefax 0711-219 527 099

**GESCHÄFTSKONTO**DKB

**KONTO** 1059 0390 06

**BLZ** 1203 0000

IBAN

DE78 1203 0000 1059 0390 06

SWIFT (BIC)

BYLADEM1001

[Hervorhebungen durch d. Unterzeichner]

Mit einer Nonokklusion bezeichnet man Anomalien in der Zahnstellung, bei der es zu einem gestörten Kontakt zwischen Ober- und Unterkiefer kommt. Einhergehend mit der hier vorliegenden Nonokklusion sind die von der Antragsstellerin beschriebenen Anstoßkontakte beim Sprechen und Essen sowie die Kieferfunktionsstörung. die Kiefermuskelschmerzen der Antragstellerin, die bereits seit Dezember 2023 physiotherapeutisch behandelt werden müssen, rühren daher.

Weiter wird auf Seite 3 des MD-Gutachtens ausgeführt:

"Die Kronenränder an 17, 16, 13, 21, 25, 37, 35, 44, 45, 46, 47 sind deutlich unterhakbar. Die Krone auf den beiden Implantaten Regio 36 ist parodontalhygienisch ungünstig gestaltet, eine Reinigung zwischen den beiden Implantaten ist nicht möglich. Im Ober- und Unterkiefer war im Bereich der Kronenränder eine Gingivitis erkennbar, die Sonderungstiefen betrugen 2-3 mm. Zwischen 25 und 26, sowie 15 und 16 fehlte der Approximalkontakt."

[Hervorhebungen durch d. Unterzeichner]

Glaubhaftmachung: Gutachten des Medizinischen Dienstes vom 11.04.2024, als Anlage AS10

Die nicht abschließenden Kronenränder und das bemängelte Implantat sind unter anderem für die auftretenden Entzündungen der Zähne der Antragstellerin verantwortlich und können zu weiteren Schädigungen führen. Um den Schaden gering zu halten und empfindliche Zahnhälse zu beruhigen, muss die Antragstellerin seit Monaten Chlorhexamed verwenden.

Derzeit befindet sich die Antragstellerin in einer **Schmerz- und Schienentherapie**, um eine Entlastung herzustellen und Ihre Beschwerden zu lindern. Zudem sollte die Schiene der Findung der korrekten und ursprünglichen Kieferposition dienen. Dies konnte erreicht werden, was auch das Gutachten auf Seite 2 konstatierte. Mit dem Tragen der Jig-Schiene kam es zu einer Verbesserung der Kiefer- und Nackenbeschwerden der Antragstellerin, die nach der Behandlung durch den Antragsgegner auftraten. Zudem sollte die Schiene einen Aufbissschutz beim Essen darstellen. Dies ist jedoch nicht realisierbar. Die Nahrungsaufnahme der Antragstellerin ist weiterhin massiv eingeschränkt, schmerzhaft und zahnschädigend.

Kanzlei Freihöfer - Ihr Patientenanwalt • Seite 3 von 3

Des Weiteren ist die Schiene sehr auffällig und wuchtig und bereitet der Antragstellerin im alltäglichen Leben enorme Probleme. Zur besseren Nachvollziehbarkeit übersenden wir anbei aktuelle Feter der Antragstellerin mit Schiene els Anlage ASII.

anbei aktuelle Fotos der Antragstellerin mit Schiene als Anlage AS11.

Wir betonen erneut die **Dringlichkeit** dieser Angelegenheit. Die Antragstellerin leidet enorm unter der zahnärztlichen Behandlung durch den Antragsgegner und den Folgen dieser. Sie hat enorm an Gewicht verloren, ist depressiv und am Ende ihrer Kräfte. Auch ist gie wiederhelte Mele erheiteunfähig gedess ihre herufliche Zukunft derneit ungewiss ist.

sie wiederholte Male arbeitsunfähig, sodass ihre berufliche Zukunft derzeit ungewiss ist.

Das Gericht wird daher gebeten, einen Beweisbeschluss zu erlassen und einen Sachverständigen zu bestellen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der Beweissicherung

und der damit einhergehenden Ermöglichung einer Neuversorgung der Antragstellerin.

Sollten aus Sicht des Gerichts noch Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen, den Beweismitteln oder sachdienliche Anträge fehlen, so bitten wir – rein vorsorglich – um einen richterlichen Hinweis gem. § 139 ZPO. Wir nehmen in diesem Zusammenhang Bezug auf die Entscheidung des OLG Karlsruhe v. 02.02.2017 – Az.: 9 W 57/16, wonach das Gericht im selbstständigen Beweisverfahren unklare oder missverständliche Formulierungen im Beweisantrag für seinen Beweisbeschluss im Rahmen des vorgegebenen Beweisthemas i.S.d. § 487 Abs. 2 ZPO klarstellen, konkretisieren und/oder ergänzen kann/soll.

Lisa Maria Schmidt Rechtsanwältin Christoph Theodor Freihöfer Rechtsanwalt Fachanwalt für Medizinrecht

# **Anlage**

Gutachten des Medizinischen Dienstes vom 11.04.2024, als **Anlage AS10** Fotodokumentation der Antragstellerin, **als Anlage AS11**